

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 17 Abs. 1 Nr. 5

Ein Anspruch auf eine Elternrente besteht auch dann, wenn die Bedürftigkeit des Anspruchsberechtigten allein darauf zurückzuführen ist, daß sein Ehemann infolge der gegen ihn gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen einen nach dem BEG zu entschädigenden Berufs- und Gesundheitsschaden erlitten hat, der ihn außerstande gesetzt hat, den Anspruchsberechtigten weiter zu unterhalten.

BGH, Urt.v. 19. Juni 1964 - IV ZR 273/63 OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 273/63

Verkündet

am 19. Juni 1964

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Henny G [REDACTED] geb. L [REDACTED], B [REDACTED],
N.Y. (USA), [REDACTED], Be [REDACTED] Street,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Juni 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 24. September 1963 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Revisions-
verfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen Schadens an Leben nach ihrem Sohn. Sie ist dadurch bedürftig geworden, daß ihr Ehemann infolge der gegen ihn gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungen Gesundheitsschäden erlitten hat und aus seinem Beruf verdrängt worden ist. Für diese Schäden hat er im Jahre 1957 und in den folgenden Jahren Entschädigung erhalten. Die Klägerin hat als Erbin ihres Sohnes dessen Ansprüche auf Entschädigung wegen des von ihm erlittenen Freiheitsschadens und wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen in Höhe von insgesamt 5.971 DM erhalten. Die Auszahlung dieser Summe hat im Juli 1956 begonnen.

Die Klägerin hat beantragt,
das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine Kapitalentschädigung von 7.220 DM für die Zeit vom 1. Februar 1945 bis zum 31. Oktober 1953 und an Rentenrückständen 3.328 DM für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Juli 1956 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Klägerin stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu, da ihre Bedürftigkeit allein darauf zurückzuführen ist, daß ihr Ehemann durch nationalsozialistische Verfolgungen einen Berufs- und Gesundheitsschaden erlitten hat und ihr deswegen keinen Unterhalt gewähren konnte. Bei der Bemessung der ihrem Ehemann zustehenden Entschädigung werde die Tatsache, daß er der Klägerin unterhaltspflichtig sei, bereits berücksichtigt. Der Klägerin stehe daher kein Anspruch auf eine Elterrente zu, da sie andernfalls für den von ihr erlittenen Schaden doppelt entschädigt werde.

Die von der Revision hiergegen geltend gemachten Bedenken sind im Ergebnis begründet. Der erkennende Senat hat in seinen LM BEG 1956 § 17 Nr. 5 Nr. 11, Nr. 16/17 und Nr. 18 veröffentlichten Urteilen entschieden, daß ein Anspruch nach § 17 Abs. 1 Ziff. 5 BEG nicht besteht, wenn die Bedürftigkeit des Antragstellers allein durch eine gegen ihn gerichtete Verfolgung hervorgerufen worden ist und wenn deswegen Entschädigungsansprüche nach dem BEG bestehen. Diese Entscheidungen beruhen auf der Erwägung, daß in einem solchen Falle Entschädigung für den Schaden gewährt wird, der dadurch eingetreten ist, daß der Verfolgte bedürftig geworden ist und Not gelitten hat. Soweit die Ursache dieser Bedürftigkeit in dem erlittenen Gesundheits- oder Berufsschaden liegt, erfolgt die Entschädigung nach den Bestimmungen der §§ 28 ff und 64 ff BEG. Soweit die Ursache darin besteht, daß der Verfolgte von einem durch die nationalsozialistischen Verfolger getöteten Kind nicht hat unterhalten

werden können, würde die Entschädigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG zu leisten sein. In einem solchen Fall gehen die Bestimmungen der §§ 28 ff und 64 ff BEG vor und schließen eine Entschädigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG aus, da andernfalls derselbe Schaden unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten doppelt entschädigt würde.

Das trifft entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts in dem hier vorliegenden Fall nicht zu. Nur der Ehemann der Klägerin hat einen Gesundheits- und Berufsschaden erlitten. Für diesen wird nur er, nicht aber die Klägerin entschädigt. Allerdings wird bei der Bemessung der Höhe der ihm zu gewährenden Entschädigung nach § 31 Abs. 3 BEG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Ziff. 1 der 2. DV-BEG auch berücksichtigt, daß ihm gesetzliche Unterhaltspflichten obliegen, insbesondere, daß er seiner Ehefrau, der Klägerin, unterhaltspflichtig ist. Die Entschädigung wird aber allein ihm für den von ihm erlittenen Schaden gewährt. Die Klägerin selbst ist von den Verfolgungen, die gegen ihren Ehemann gerichtet waren, nur mittelbar betroffen worden. Sie hat deswegen aus diesem Grunde keine eigenen Entschädigungsansprüche.

Sie hat einen Anspruch nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG, wenn ihr durch nationalsozialistische Verfolgung die Möglichkeit genommen worden ist, in der Zeit, in der sie von ihrem Ehemann nicht unterhalten werden konnte und Not gelitten hat, Unterhalt von einem ihrer Kinder zu erhalten. Das ist ein Schaden, den sie selbst erlitten hat und für den sie auf andere Weise nicht entschädigt wird. Ihre Bedürftigkeit, die Voraussetzung für ihren Anspruch nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG ist, ist nicht die Folge einer gegen sie gerichteten Verfolgung, für die sie nach dem Gesetz auf andere Weise entschädigt wird.

Daß die Klägerin in einem solchen Fall Anspruch auf Entschädigung hat, ist auch nicht unbillig, wie sich aus dem Rechtsgedanken ergibt, der in § 843 Abs. 4 BGB enthalten und auch in § 9 Abs. 4 BEG zum Ausdruck gelangt ist und der auch bei der Bemessung der Rente nach § 31 Abs. 3 BEG zu beachten ist (vgl. LM BEG 1956 § 31 Nr. 3).

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit das Berufungsgericht prüfen kann, ob die sonstigen Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch gegeben sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Graf